

Abschr. zur Entscheidungssammlung d. Senats**BUNDESGERICHTSHOF****IX BR 605/69****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache****Kla R [REDACTED], B [REDACTED]/Brasilien,
[REDACTED]****Klägerin und Beschwerdeführerin,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K -****gegen****Land Rheinland - Pfalz,****vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in Mainz,****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der
Bundesrichter Sora, Henkel, Dr. Thoma und Hartmann
in der Sitzung vom 11. Juli 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 11. März 1969 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagentfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

F u ß s s e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 210 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat die Berufung der Klägerin
zurückgewiesen, weil er aufgrund der Beweisaufnahme über-
zeugt ist, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem
Wirbelsäulenleiden der Klägerin und der Verfolgung sei
mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszu-
schließen. Er hat dabei, dem Gutachten des Sachverständi-
gen Dr. Schneider folgend, mit diesem hohen Grad von

Ab

- 3 -

Wahrscheinlichkeit auch jeden verschlimmernden Einfluß der Verfolgung bei Verschädigung der Wirbelsäule ausgeschlossen. Damit ist die Vermutung des § 28 Abs. 2 BGG, die bei erstmaligen Auftreten von Wirbelsäulenbeschwerden während der Inhaftierungszeit für die Klägerin spricht, widerlegt.

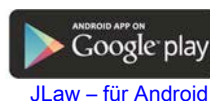
Die dagegen geführten Angriffe rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Das Berufungsgericht ist nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Entgegen der Auffassung der Beschwerde erfordert auch die Fortbildung des Rechts im Hinblick auf die Anwendung des § 28 Abs. 2 BGG keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. In den dahingehenden Ausführungen der Beschwerde wird übersehen, daß der Berufsrichter j e t z Verfolgungseinfluß ausgeschlossen hat.

Die Revision ist auch nicht zuzulassen, weil der Sachverständige durch den beauftragten Richter angehört worden ist. Dieser Angriff der Beschwerde richtet sich gegen das Verfahren des Berufungsgerichts und geht schon

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wegen § 295 ZPO fehlt. Die Erwähnung des § 377 ZPO
in diesem Zusammenhang ist unverständlich.

Hai

Fortmann